

Vereinigte Turnerschaft e.V. Böhl

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1891 in Böhl gegründete Verein führt den Namen "Vereinigte Turnerschaft e. V. Böhl". Er ist Mitglied des Sportbundes Deutschland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Böhl-Iggelheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein besteht zur Zeit aus den Abteilungen Badminton, Basketball, Handball, Karate, Leichtathletik, Tennis und Turnen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß schriftlich unter Angabe der Gründe nach Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen. Die Ablehnung ist nur bei zu erwartendem vereinschädigendem Verhalten des neuen Mitgliedes zulässig, insbesondere aus Widerspruch zu § 1.3.
4. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Am Sportbetrieb können nur die aktiven Mitglieder teilnehmen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich über den Abteilungsleiter an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Beim Austritt von Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand nach Zustimmung von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erhalten Mitglieder weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge des Gesamtvereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstige Dienstleistungen werden innerhalb der Abteilungen gemäß § 13.4 geregelt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter der Abteilungen haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand nach Beratung mit der zuständigen Abteilung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.3), gegen einen Ausschluß (§ 3.4) sowie gegen Maßregelungen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 8a Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließt
 - b) der Gesamtvorstand mit Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder beschließt
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinsaushangtafel, dem Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher in der Vereinsaushangtafel oder der örtlichen Presse zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in den unter Abs. 4 genannten Veröffentlichungsorganen bekannt gemacht werden, die Satzungsänderungen sind in der Vereinsaushangtafel auszuhängen.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus .
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Schatzmeister.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 gewählt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei dessen nächsten Sitzung zu informieren.
3. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr und das aktuelle Tagesgeschäft des Vereins in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Die näheren Aufgaben von geschäftsführendem und Gesamtvorstand regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10,
dem Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit,
dem Leiter des Ressorts Wirtschaftsbetriebe,
dem Leiter des Technischen Ausschusses,
dem Leiter des Sportausschusses,
mindestens zwei Beisitzern,
den Leitern der Abteilungen und
den Jugendvertretern der Abteilungen.
2. Die Leiter der Ressorts Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsbetriebe, Technik und Sport, sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 gewählt.
3. Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gemäß § 13 Abs. 3 gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn **mindestens 7** seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
6. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandressorts sowie die Einzelheiten der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung. Sie wird vom Gesamtvorstand erlassen und ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Finanzen, Wirtschaftsbetriebe, Technik und Sport können Ausschüsse gebildet werden. Die Leiter der Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Sportausschusses, von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Dem Finanzausschuß gehören die Schatzmeister der Abteilungen an. Der Schatzmeister des Gesamtvorstandes leitet den Finanzausschuß.
3. Die Vergnügungswarte der Abteilungen sowie der Leiter des Ressorts "Wirtschaftsbetriebe" (Leiter des Ausschusses) bilden den Wirtschaftsausschuß.
4. Der Technische Ausschuß wird von den Leitern der technischen Ausschüsse der Abteilungen gebildet. Platzwarte, Gerätewarte und Leiter von Bauausschüssen gehören ihm ebenfalls an, sowie als Vorsitzender der Ressortleiter Technik.
5. Die Sportwarte und der Jugendvertreter der Abteilungen bilden den Sportausschuß. Innerhalb des Ausschusses ist für die besonderen Belange der Jugendlichen ein Jugendausschuß zu bilden, der sich aus den gewählten Vertretern der Jugendlichen aller Abteilungen zusammensetzt. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Leiter des Sportausschusses wird mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung leitet er das Ressort Sport.
6. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
7. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen. Der Gesamtvorstand ist über die Ergebnisse der Sitzungen zu informieren.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Neugründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung durch Zweidrittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
2. Für die ordnungsgemäße Leitung der Abteilung müssen mindestens ein Leiter sowie ein Stellvertreter von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
Bei Bedarf können weitere Funktionsträger (z. B. Jugendvertreter) gewählt werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Gesamtvorstand genehmigt werden muß. Wird ein Sonderbeitrag erhoben, muß eine eigene Kassenführung von einem Schatzmeister erfolgen, die jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden kann.
5. Die Mittelverwendung der Abteilungen darf eigenständig nur in dem vom Gesamtvorstand beschlossenen Rahmen erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Eine Abteilung kann aufgelöst werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Der Gesamtvorstand ist zur Auflösung einer Abteilung insbesondere dann berechtigt, wenn bei einer Neuwahl auch in der 2. Wahlversammlung kein neuer Abteilungsleiter gewählt wird. Spätestens 6 Monaten nach der ersten ist die zweite Wahlversammlung durchzuführen; während dieser Übergangsfrist führt der amtierende Abteilungsleiter die Abteilung kommissarisch weiter.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wahl findet in freier Wahl statt. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten einzuberufen. Die Auflösung des Vereins gilt dann bei Zustimmung von mehr als Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als angenommen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Pfalz, 67655 Kaiserslautern, Barbarossaring 56, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlichen zur Förderung des Sports verwendet werden muß.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Böhl-Iggelheim, den 11.3.1994

Zuletzt geändert am durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 19.03.2010